

Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern – Kirchensteuerordnung

Vom 19.11.1990 (ABl. Anhalt 1991 Bd. 1, S. 7; ABl. EKD 1991 S. 437), zuletzt geändert am 13.04.2021 (ABl. Anhalt 2021 Bd. 1, S. 3).

I. Besteuerungsrecht

§ 1. (1) ¹Das Recht der Erhebung von Kirchensteuer haben die Landeskirche und die Kirchengemeinden. ²Die Kirchensteuer kann nach den folgenden Bestimmungen erhoben werden.

1. von der Landeskirche als Landeskirchensteuer
2. von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuer (Kirchgeld)

(2) ¹Über die Höhe der Landeskirchensteuer beschließt die Landessynode. ²Über die Höhe der Ortskirchensteuer beschließt der zuständige Gemeindekirchenrat. ³Der Kirchensteuerbeschluss eines Gemeindekirchenrates bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

§ 2. Die Kirchensteuer dient zur Deckung des für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlichen Finanzbedarfes der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 3. Kirchensteuerpflichtig sind alle getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung im Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts haben.

§ 4. (1) ¹Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche und der Wohnsitzbegründung im Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts folgenden Kalendermonats. ²Bei einem Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft beginnt die Kirchensteuerpflicht erst mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod im Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz aufgegeben worden ist,
3. bei Kirchenaustritt nach den staatlichen Vorschriften mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.

III. Besteuerungsgrundlagen

§ 5. (1) ¹Die Kirchensteuer kann erhoben werden

1. als
 - a) Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragssteuer oder nach Maßgabe des Einkommens aufgrund eines besonderen Tarifes (Kirchensteuer vom Einkommen)

b) Zuschlag zur Vermögenssteuer oder nach Maßgabe des Vermögens (Kirchensteuer vom Vermögen) jeweils in einem Vomhundertsatz der Maßstabssteuer. ²Vor Berechnung der Kirchensteuer vom Einkommen sind die Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragssteuer um die für die Berechnung von Maßstabssteuern vorgeschriebenen Beträge zu kürzen, soweit das Einkommensteuergesetz dies vorsieht;

als auch

2. als Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen und
3. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört.

(2) ¹Die Kirchensteuern nach Absatz 1, Ziffer 1, Buchstabe a und Buchstabe b werden von der Landeskirche mit einheitlichen Steuersätzen erhoben. ²Die Kirchengemeinden haben einen Anspruch auf Zuweisung von Anteilen an dem Aufkommen der Landeskirchensteuer. ³Über die Aufteilung des Aufkommens aus der Landeskirchensteuer beschließt die Landessynode.

(3) Die Kirchensteuern nach Absatz 1, Ziffer 1, Buchstabe a und Buchstabe b sowie Ziffer 2 werden nebeneinander erhoben, jedoch sind die Kirchensteuern nach Absatz 1, Ziffer 1, Buchstabe a und Buchstabe b gegenseitig anzurechnen.

(4) Kirchensteuer nach Absatz 1, Ziffer 3 kann nur als Landeskirchensteuer erhoben werden; darauf wird die als Landeskirchensteuer erhobene Kirchensteuer nach Absatz 1, Ziffer 1, Buchstabe a bis zur Höhe des Kirchgeldes in glaubensverschiedenen Ehen angerechnet.

IV. Besteuerungsverfahren

§ 6. (1) ¹Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehen) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so wird die Kirchensteuer als Kirchensteuer vom Einkommen von beiden Ehegatten in folgender Weise erhoben:

1. wenn die Ehegatten zusammen zur Einkommenssteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommenssteuer;
2. wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

²Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt besonders veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die Erhebung der anderen in § 5 genannten Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 7. (1) Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer von ihm nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(2) ¹Werden die Ehegatten zur Maßstabsteuer zusammen veranlagt, so ist die gegen beide Ehegatten festgesetzte Maßstabsteuer im Verhältnis der Beträge aufzuteilen, die sich bei einer getrennten Veranlagung für jeden Ehegatten ergeben würden. ²Die von der Maßstabsteuer abhängige Steuer des der Kirche angehörenden Ehegatten ist nach dem auf ihn entfallenden Teil der Maßstabsteuer zu bemessen.

(3) Unberührt bleiben die Bestimmungen über das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

§ 8. (1) ¹Auf die Kirchensteuer vom Einkommen finden die Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer und Kapitalertragssteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnabzugsverfahren und auf die Kirchensteuer vom Vermögen die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechende Anwendung, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ²Im übrigen sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden mit Ausnahme der Vorschriften über Säumniszuschläge und Zinsen, über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und über Strafen und Bußgelder.

(2) ¹Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. ²Die zu seinem Schutze geltenden staatlichen Vorschriften finden Anwendung.

§ 9. (1) Für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Einkommen und beim Kirchgeld gelten die staatlichen Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei der Kirchensteuer vom Vermögen gelten die staatlichen Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer.

(2) Hinsichtlich der Verjährungsfrist gelten die allgemeinen Bestimmungen der Abgabenordnung.

V. Verwaltung der Kirchensteuer

§ 10. (1) Die Verwaltung und Einziehung der Kirchensteuer wird gegen eine zu vereinbarende Entschädigung den Finanzämtern übertragen.

(2) ¹Soweit die Kirchengemeinden die Erhebung von Kirchgeld beschließen, erfolgt die Verwaltung und Einziehung durch die Kirchengemeinden. ²Einrichtungen der Landeskirche können dabei Hilfestellungen geben.

§ 11. ¹Die bei den Finanzämtern aufkommende Kirchensteuer wird von diesen an die Kirchensteuerstelle des Landeskirchenrates abgeführt. ²Diese verteilt sie aufgrund des Beschlusses der Landessynode.

VI. Rechtsbehelfe

§ 12. (1) ¹Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. ²Über einen Rechtsbehelf entscheidet die zuständige Stelle nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die für die Entscheidung über den Rechtsbehelf zuständige kirchliche Stelle ist der Landeskirchenrat, bei der Ortskirchensteuer (Kirchgeld) der Gemeindegemeinderat.

(3) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer gestützt werden.

(4) Entscheidungen kirchlicher Stellen über Widerspruch oder Beschwerde ergehen gebührenfrei.

(5) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung.

VII. Billigkeitsmaßnahmen

§ 13. (1) Eine gewährte Stundung, ein Erlaß oder eine Niederschlagung der Einkommensteuer (Lohnsteuer), Kapitalertragssteuer oder Vermögensteuer erstreckt sich auch auf die Kirchensteuern, die als Zuschläge zu diesen Steuern erhoben werden.

(2) Eine Stundung und ein Erlaß von Ortskirchensteuer (Kirchgeld) entscheidet der Gemeindegemeinderat.

VIII. Schlußfolgerungen

§ 14. (1) Der Kirchensteuerbeschuß der Landeskirche ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Die Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden sind in ortsüblicher Form bekanntzugeben.

§ 15. (1) Diese Kirchensteuerordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Mit gleichem Zeitpunkt tritt

- das Kirchengesetz über die Kirchensteuer in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 11. Mai 1981,
- das Kirchengesetz zur Einführung der Kirchensteuer -und Kirchgeldtabelle 1982 vom 11. Mai 1981,
- die Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 11. Mai 1981 vom 31. August 1981

außer Kraft.

Änderungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle [Jahr, Band, Seite]
1.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern – Kirchensteuerordnung	18.11.2008	2009;1;19
2.	Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern	13.04.2021	2021;1;3